

Regeneration der menschlichen Gesellschaft sich reichlichst erfüllen, so ist nur nötig, daß jeder Seelsorger nach dem Axiom des englischen Lehrers in oben angedeuteter Weise sein erhabenes Amt erfülle.

## Ueber den Koder Hammurabis und sein Verhältnis zur heiligen Schrift.

Von Josef A. Uječić, Mitglied des k. u. k. höheren Weltpriester-Bildungs-Institutes zu St. Augustin-Wien.

### 1. Geschichtliches über den Fund.

Es war um die Wende der Jahre 1901/1902, als es einer französischen Expedition unter Führung des Forschers J. de Morgan gelang, aus dem großen Akropolishügel von Susa einen bedeutenden Dioritblock ans Tageslicht zu fördern. Dieser Block, der sich jetzt im Louvre-Museum in Paris befindet, hat eine Höhe von  $2\frac{1}{4}$  m und eine Breite von über  $1\frac{1}{2}$  m; auf der Vorder- und Rückseite ist er mit Keilschriftzeichen beschrieben, die eine ganze Gesetzesammlung enthalten. Die Inschrift besteht im ganzen aus 44 senkrecht verlaufenden Reihen, von denen leider einige abgerieben sind. Es gehabt dies wahrscheinlich durch die Hand eines späteren Herrschers, der vielleicht einige Gesetze dadurch aufheben wollte. Nach Grimm war ein Teil der Inschrift ausgemeißelt worden von dem semitischen Könige Schutruk-Nachanto, um darauf seine eigene Inschrift einzumeißeln zu lassen, was aber aus einem uns unbekannten Grunde unterblieben sei. Es fehlen uns infolgedessen ungefähr 35 Artikel des eigentlichen Gesetzesinhaltes, eine Lücke, die sich immerhin mit in Kauf nehmen läßt, wenn man bedenkt, daß die noch erhaltenen Paragraphen die Anzahl von 247 erreichen.

Auf dem Reliefbild auf der Vorderseite des Blocks sieht man den König Hammurabi in aufrechter Stellung vor dem Gott Samaš. Der Gott sitzt auf einem Throne und scheint dem Könige seine Gesetze zu dictieren . . . Das Gesetzbuch sollte also seine bindende Kraft daher haben, weil es dem Könige vom Gott geoffenbart wurde; und wenn auch der Text der Gesetze als vom Könige aus gegangen erscheint, so erinnert dennoch das Bild, daß dies wenigstens indirekt dem Willen Gottes zuzuschreiben sei, ähnlich etwa, wie wenn jetzt der Kaiser die Promulgation eines Gesetzes mit dem Titel einleitet: „Wir von Gottes Gnaden Kaiser se.“

So die vielleicht allgemeinere Erklärung. Es wäre aber gleich an dieser Stelle zu bemerken, daß nach der Erklärung Prof. Hommels die sitzende Gestalt für den König Hammurabi selbst anzusehen ist, während die stehende Figur den Schreiber oder Priester darstellt, dem der König das Gesetz gibt. Nach babylonischer Anschauung ist

ja der König der Repräsentant seines Gottes.<sup>1)</sup> Diese letztere Auffassung des Bildes dürfte, trotzdem sie weniger Vertreter aufzuweisen scheint, richtiger sein.

Die Inschrift wurde zuerst vom bekannten französischen Dominikaner P. Scheil entziffert, der bald darauf auch eine französische Uebersetzung folgen ließ.<sup>2)</sup>

## 2. Literatur über Hammurabi.

Scheils Arbeit war aber nur der Anfang und allerdings auch die Grundlage für eine ganze Reihe von neuen Publikationen. Die Gelehrten aller Nationen verfolgten mit gespanntem Interesse den sensationellen Fund und aus den verschiedenen Lagern wurden Artikel, Broschüren, Bücher veröffentlicht. Ein vollständiges Literaturverzeichnis anzuführen ist ziemlich schwer, es sollen hier nur die bedeutenderen Autoren aufgezählt werden.

Unter den Deutschen ragen hervor: der Wiener Univ.-Prof. D. H. Müller, der den Hammurabi-Kodex in Transkription, hebräischer und deutscher Uebersetzung anführt und dann verschiedene Erläuterungen und Ergebnisse folgen lässt. Er bringt unter anderem einen Vergleich des Hammurabi-Kodex mit dem Zwölftafelgesetze. Etwas Ähnliches lieferten die beiden Professoren Kohler und Peiser in ihrem Werke: „Hammurabis Gesetz“, von dem der I. Band vorliegt. Beide genannten Werke wurden von der katholischen Kritik wohlwollend aufgenommen.

Hieher gehört auch Wincklers: Die Gesetze Hammurabis, der auch die sumerischen Familiengesetze zum Vergleiche heranzieht.

Kleinere Werke berücksichtigen weniger die philologische Seite des Kodex als vielmehr sein Verhältnis zur heiligen Schrift. Hieher gehören: Grimm: Das Gesetz Hammurabis und Moses; Joh. Jeremias: Moses und Hammurabi; Dettli: Das Gesetz Hammurabi und die Thora Israels; Nikel: Bibel und Babel (§ 10. Hammurabi und sein Gesetz S. 88 ff.). Einen Vergleich zwischen dem Hammurabi-Kodex und dem altgermanischen Rechte bietet uns die Rektors-Rede des Professors Georg Cohn in Zürich.

Mehrere orientierende Auffäße oder Notizen finden sich in den verschiedenen Zeitschriften, die mit Nutzen zurate gezogen werden können: so Flunks Rezensionen in der Innsbrucker Zeitschrift 28. Jahrgang 1904, der Aufsatz von Dr. P. Erasmus Nagl im „Katholik“ 86. Jahrgang 1904. Von den fremdländischen Autoren wären zu erwähnen: Mari: Le leggi di Hammurabi e la Bibbia, ferner der Aufsatz eines Anonymus in der Civiltà Cattolica (vol. X. 1903), sowie der des P. Lagrange in der Revue biblique (tom. XI. 1902). Englisch schrieb Robert-Franci Harper of Hammu-

<sup>1)</sup> Cfr. Nießlers Rezension des Werkes Cook: The Laws of Mose and the Code of Hammurabi im allg. Literaturblatt (der Leo-Gesellschaft) vom 15. Nov. 1904 (XIII 647). — <sup>2)</sup> In „Délégation en Perse.“ Tome IV. Textes Elamites-sémitiques (Paris, Leroux 1902).

rabi, King of Babylonia. Chicago, Illinois 1904; ferner: Edward, The Hammurabi Code and the Sinaitic Legislation. London 1904; C. H. W. Johns, the oldest Code of Laws in the World 1903. Was den Theologen am meisten interessieren kann, ist nicht so sehr die sprachliche Seite des Kodex Hammurabis — welche nebenbei erwähnt in der „Zeitschrift für Assyriologie“ von Professor Ungnad eine eingehende Berücksichtigung findet,<sup>1)</sup> sondern der Inhalt des Kodex selbst und sein Verhältnis zur heiligen Schrift.

### 3. Inhalt des Kodex Hammurabi.

Dem eigentlichen Gesetzesinhalt geht eine Art Datum voraus, dann folgt der Name des Königs Hammurabi mit einem großartigen Titel, für den nicht weniger als 250 Worte respektive Ausdrücke auf ungefähr 3 Kolumnen verwendet wurden. Hammurabi nennt sich unter andern den von „Bel berufenen“, den „König, der im Gehorsam hält die vier Weltgegenden“, den „Liebling der Ishtar“ und dergleichen mehr, ein Titel, der von einem sicherlich nicht unbedeutenden Selbstbewußtsein zeugt. Das darauffolgende corpus Juris enthält nach der gewöhnlichen Numerierung 282 Paragraphen. Die einzelnen Gesetzesbestimmungen sind aber nicht in einem streng logischen System angeführt, — es fehlt ja die Aufstellung allgemeiner abstrakter Prinzipien und der daraus sich ergebenden Deduktionen, — vielmehr haben wir vor uns, wie sich Jeremias ausdrückt, verschiedene Gruppen „typischer Fälle aus der Rechtspraxis“, eine Art Kasuistik in einer langen Reihe von Konditionalsätzen, in denen uns fortwährend der bekannte Ausdruck entgegentritt: „Wenn jemand das und das tut, geschieht das und das.“

Die nähere Einteilung wäre etwa folgende:

Die ersten 5 Paragraphen oder Artikel enthalten nach dem Ausdruck Lagranges — dessen Einteilung hier im Wesentlichen befolgt wird — einen Code de Procédure, also eine Art Prozeß- oder Geschäfts-Ordnung für Richter.

§§ 1 bis 2 handeln über ungerechte Anklagen.

§ 5 über Vergehen der Richter.

Es folgen sodann die verschiedenen Arten des Diebstahles (von § 6 bis § 25) und zwar spricht der Kodex vom Tempel- und Hofdiebstahl, Menschendiebstahl, Einbruch und Raub.

§§ 26 bis 41 enthalten Vorschriften für Hofbedienstete und über die ihnen verliehenen Lehengüter.

Darauf folgt von § 42 an das Ackergez mit verschiedenen Bestimmungen über Verpachtung, Weidesrevier, Wasserschäden u. dgl.

In diesem Teile sind 5 Kolumnen ausgemeißelt, und mit § 100 stehen wir schon beim Handelsgesetz. Dieses behandelt in dem erhaltenen Teile (§ 100 bis 107) das Verhältnis der Großhändler zum

<sup>1)</sup> Siehe auch Daiches: „Zur Erklärung des Hammurabi-Kodex“ über den im § 26 u. f. vorkommenden „rid sabe“ (dies. Zeitschrift XVIII. Bd. S. 202).

Kleingewerbe. Letzterem ist das Gesetz ziemlich sympathisch, und man kann sagen, daß Hammurabi kein Freund des Großkapitalismus war.

§§ 108 bis 111 handeln über den Ausschank von Getränken. Die Vorschriften sind ziemlich streng. Originell ist es, daß die Schenkin, im Falle sie eine höhere Taxe für den Wein verlangt, dem Wassertode verfällt. (Müller I. c S. 107 meint, es sei nur an ein Untertauchen ins Wasser zu denken, um sie eine Zeitlang zappeln zu lassen.) Duldet sie in ihrem Gewölbe Komplotte von Hochverrätern, so wird sie mit dem Tode bestraft.

§ 113 bis 119 enthalten die Vorschriften über die Verfolgung des Schuldners. Im Insolvenzfall konnten seine Frau und Kinder in Schuldnechtschaft geraten, doch nicht über 3 Jahre.

§§ 120 bis 126 behandeln das Depositenrecht.

§§ 127 bis 184 enthalten das Familienrecht unter seinen verschiedenen Gesichtspunkten. Es ist da die Rede über Eherecht, Scheidung, Eheirungen: überdies über Witwenstand, Morgengabe und Erbrecht.

§§ 185 bis 193 geben die Vorschriften bezüglich der Adoption.

Die zwanzig folgenden Paragraphen (194 bis 214) behandeln die „poena talionis“.

Sodann folgt in 12 Paragraphen eine Art Gewerbevorschrift für Chirurgen, Tierärzte und — Barbiere, deren Pflichten und Taxen festgesetzt werden. Das höchste ärztliche Honorar eines Chirurgen betrug 10 Sekel, das niedrigste 2 Sekel. Warum der Barber in die Reihe der Chirurgen und Tierärzte komme, erklärt sich daraus, daß er außer den Figarobiensten auch andere amtliche Funktionen ausüben mußte, so auf Befehl des Gerichtes das Haar an der Stirne zu scheren, Brandzeichen einzubrennen u. dgl.

In den folgenden 12 Paragraphen (228 bis 240) lesen wir die Vorschriften für Architekten, Baumeister, Schiffsbauer und Kapitäne.

Die §§ 241 bis 249 behandeln die Vermietung von Lasttieren.

§§ 250 bis 252 über den durch Tiere, besonders durch das stötzige Kind verursachten Schaden.

Es folgen sodann (§§ 253 bis 277) Vorschriften über den Mietzins für Personen, Tiere und Sachen.

Die Schlufreihe (§§ 278 bis 282) enthält die Bestimmungen über den Sklavenkauf.

#### 4. Bedeutung des Kodex Hammurabi im allgemeinen.

Der Kodex Hammurabi ist das älteste bisher bekannte Gesetzbuch der Welt; sein Autor ist eine uns schon von anderswo bekannte Persönlichkeit, er ist nämlich nach der fast einmütigen Ansicht<sup>1)</sup> mit dem in der Abrahamsgeschichte erwähnten Amraphel identisch. Der Fund war daher für die Hyperkritiker, welche die Patriarchen als

<sup>1)</sup> Gegen diese Ansicht spricht nur Bezold. Die babyl.-assyrr. Keilschriften und ihre Bedeutung für das A. T. S. 26 (Tübingen-Leipzig 1904).

Mythen<sup>1)</sup>) oder als Personifikationen von Geschlechtern u. s. w. auslegten, in gewisser Hinsicht etwas unangenehm, er war aber zugleich ein Beweis, daß die heilige Schrift nichts zu fürchten hat: denn so oft ein Vorwurf gegen dieselbe auftaucht, kommt gewöhnlich auch eine Wahrheit zutage, die den Vorwurf illusorisch macht.

Amraphel oder Hammurabi lebte um das Jahr 2250 vor Christus und kann der babylonische Augustus genannt werden. Er war sowohl um eine äußere Machtentfaltung als auch um die innere kulturelle Entwicklung besorgt. Sein Kodex liefert uns jedenfalls ein entwickeltes Kulturbild. Schon aus der kurzen Inhaltsangabe kann dies entnommen werden.

In den Gesetzen ist ja die Rede über den Lohn des Handwerkers, die Kunst des Architekten, es gibt da Satzungen über Handel und Kapital, ein normiertes Ackergericht, welches von Lehensgütern und Verpachtungen spricht; es gibt eine Schankwirtschaft, die aber keine Schlupfwinkel für Banditen bilden darf, und anderes mehr, was einen fortgeschrittenen Kulturgrad voraussetzen läßt.

Die Stände sind sozial gegliedert; für das Wertungsverhältnis der einzelnen Persönlichkeiten und somit dieser oder jener sozialen Form ist der Strafenttarif wegen Körperverletzungen bezeichnend.

Wird ein Armenstiftler geschlagen oder ein Sklave, so gibt es eine Geldstrafe; wird ein Mann, d. i. ein Freier verwundet, dann heißt es: dens pro dente; im Kodex Hammurabi ist, wie sich Müller ausdrückt, der „Armenstiftler“, der nämlich von der öffentlichen Wohltätigkeit ernährt wird, ein Mensch zweiter Klasse, der Sklave aber gar nur ein Mensch dritter Klasse.<sup>2)</sup>

Es gibt sodann verschiedene Berufstände, wie: Priester, Krieger, Lehensmänner.

Der Charakter der babylonischen Ehe ist nach Grimmie „wesentlich monogamisch“, das heißt der Ehemann konnte nur eine Ehefrau haben, die wir Hauptfrau nennen können, er konnte aber Nebenfrauen und Sklavinnen halten; eine Monogamie in unserem Sinne des Wortes ist aber im ganzen alten Orients nicht zu finden, auch bei den Juden nicht, obwohl einige katholische Autoren mit Berufung auf vereinzelte Beispiele in der Geschichte der Israeliten dies annehmen möchten. Diese Beispiele bestätigen nur die gegenteilige Regel. Die Scheidung war in Babylonien dem Manne sehr leicht gemacht, nicht so aber der Frau. Die Hauptfrau konnte dem Manne ihre Magd als Nebenfrau geben, doch mußte diese immer recht demütig bleiben, auch wenn sie Kinder gebar und die Hauptfrau keine. Vergl. Sarah und Hagar (1 Mos. 16).

<sup>1)</sup> Zur „Mythen“frage vgl. auch Hommel: Die altorientalischen Denkmäler und das alte Testament, Berlin 1902, wo auf Seite 9 ff. Delitzsch der Inkonsistenz geziichtet wird, weil er sich über Hammurabi und dessen fortgeschrittenes Kultur so eingehend äußert, über den gleichzeitigen „Mythus“ Abraham aber gar so wenig zu berichten weiß! — <sup>2)</sup> a. a. D. S. 147.

Das Richteramt lag in den Händen der Priester; ihnen waren als Sachverständige die „Altesten“ beigegeben. Ähnlicherweise hat auch Moses auf den Rat Jethros 70 „Alteste“ (magistratus) als Richter erwählt. (2 Mos. 18; 4 Mos. 11, 16.)

### 5. Ähnlichkeit des Hammurabi-Kodex mit dem Kodex Mosis.

Aus den hier kurz angegebenen Punkten ist es wohl leicht ersichtlich, daß zwischen der sinaitischen Gesetzgebung und dem Kodex Hammurabi eine bedeutende Ähnlichkeit im Inhalte herrsche.

Die „Civiltà Cattolica“ teilt den Kodex Hammurabi in 21 Abschnitte und findet zu diesen 13 parallele oder wenigstens ähnliche im bloßen sogenannten „liber Foederis“ 2 Mos. 21, 1 — 23, 19 (in dem die verschiedenen israelitischen judiziellen Gesetze enthalten sind). Nimmt man noch die anderen Bücher des Pentateuchs, so wird die Zahl der ähnlichen Stellen noch größer, ja die Ähnlichkeit ist hier und da überraschend. Die folgenden Beispiele<sup>1)</sup> mögen das darstellen:

Hammurabi § 124 und 2 Mos. 22, 6 bezüglich des Depositionsrechtes:

#### Hammurabi

Wenn ein Mann einem anderen Silber, Gold oder sonst etwas vor Zeugen zum Aufbewahren übergeben hat und dieser es ihm ableugnet, wird dieser Mann, sobald er vor Gericht überführt ist, das Doppelte zahlen

Hammurabi 129 und 5 Mos. 22, 22 bezüglich des Ehebruches:

Wenn die Ehefrau eines Mannes mit einem anderen Manne im Bettschlafe ertappt wird, wirst man sie beide, nachdem man sie gebunden hat, ins Wasser

und Hammurabi 130 sowie 5 Mos. 22, 25 bezüglich Vergewaltigung einer Braut oder Jungfrau

Wenn ein Mann, während er die Frau (Braut) eines anderen, welche einen Mann noch nicht erkannt hat und im Hause ihres Vaters wohnt, vergewaltigt und ihr beiwohnt, erwischt wird, tötet man diesen Mann, das Weib (Mädchen) aber wird freigesprochen

Strafe der Blutschande: Hammurabi 157, 158 und 3 Mos. 20, 14 und 11

Wenn ein Mann nach seinem Vater im Schoße seiner Mutter liegt, werden sie beide verbrannt

#### Moses

Wenn ein Mann einem anderen Silber oder kostbarkeiten zum Aufbewahren übergeben hat, und dies aus dem Hause des Mannes gestohlen wird, wird der Dieb, wenn er gefunden wird, den doppelten Betrag entrichten

2. 22, 22 bezüglich des Ehebruches:

Wenn ein Mann ertappt wird, wie er mit einer verheirateten Frau schlafst, so sollen alle beide sterben, der Mann, welcher der Frau beiwohnte und die Frau.

22, 25 bezüglich Vergewaltigung

Wenn aber der Mann die verbotne Jungfrau auf freiem Felde angetroffen und der Mann ihr Gewalt angetan und ihr beigewohnt hat, so stirbt dieser Mann, der ihr beigewohnt, allein, dem Mädchen aber soll man nichts anhaben

Und wenn ein Mann ein Weib nimmt und dazu ihre Mutter, so soll man ihn und sie (beide) verbrennen

<sup>1)</sup> Die Zitate sind wörtlich nach Müller.

Wenn ein Mann nach seinem Vater im Schoße von dessen Hauptfrau ergriffen wird, wird dieser Mann aus dem Hause seines Vaters verjagt

Bgl. auch Hammurabi 154 — 156 und 3 Mos. 18, 10 und 20, 12

Wenn ein Mann seine Tochter erkannt hat, wird er aus der Stadt verjagt

Wenn der Schwiegervater mit der Braut des Sohnes verkehrt, die der Sohn schon erkannt hat, wird der Schwiegervater gebunden und ins Wasser geworfen

Der mißratene Sohn: Hammurabi 168, 169 und 5 Mos. 21, 18 — 21

Wenn ein Vater einen Sohn, der sich gegen das Vaterrecht versündigt hat, verstoßen will, so muß er die richterliche Zustimmung dazu erhalten. Findet der Richter, daß er gegen die Sohnespflicht verstoßen hat, soll ihm der Vater das erstmal verzeihen, das zweitemal wird er ihn verstoßen

Die Kinder der Gattin und der Sklavin: Hammurabi 170, 171 und 1 Mos. 16, 15 sc. sc.

Die Kinder der Sklavin erben, wenn sie der Vater zu Lebzeiten als seine Kinder anerkennt, mit den Kindern der Freigeborenen und teilen sich gleichmäßig in den Nachlaß des Vaters

Die Talion: Hammurabi 195 — 201 und 2 Mos. 21, 15; 23 — 27

Wenn ein Sohn seinen Vater schlägt, haut man ihm die Hände ab

(196) Wenn ein Mann das Auge eines anderen zerstört, zerstört man sein Auge

(197) Wenn er einem anderen ein Glied (Knochen) zerbricht, zerbricht man ihm ein Glied

(198) Wenn er das Auge eines Armentstiftlers zerstört oder das Glied eines Armentstiftlers zerbricht, zahlt er eine Mine Silber

(199) Wenn er das Auge von jemandes Sklaven zerstört oder das Glied von jemandes Sklaven zerbricht, zahlt er die Hälfte von dessen Wert

(200) Wenn ein Mann einem Manne seinesgleichen die Zähne

Wenn ein Mann bei dem Weibe seines Vaters liegt, werden sie beide getötet

Bgl. auch Hammurabi 154 — 156 und 3 Mos. 18, 10 und 20, 12

Dieser Fall kommt im mosaischen Gesetz nicht vor. Daß es verboten war, steht fest. Ist ja der Verkehr mit der Enkelin verboten

Wenn ein Mann bei seiner Schwiegertochter liegt, werden beide getötet. Sie haben eine Schandtat verübt, Blutschuld lastet auf ihnen

Ein mißratener Sohn wird von Vater und Mutter, nachdem häusliche Ermahnungen und Züchtigungen fruchtlos geblieben sind, vor das Tor der Stadt, vor die Ältesten geführt. Sie klagen den Sohn an und auf ihren Antrag wird der Sohn von den Bewohnern der Stadt gesteinigt

Sara drängt in Abraham, die Hagar und deren Sohn Ismael, den Abraham als seinen Sohn anerkannt hat, fortzuschicken, damit er nicht mit Isaak erbe

Wer seinen Vater oder seine Mutter schlägt, wird getötet

(23) Geschieht aber Schaden, soll einer lassen Leben um Leben

(24) Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß

(25) Brandwunde um Brandwunde, Stechwunde um Stechwunde, Hiebwunde um Hiebwunde

(26) Wenn ein Mann seinen Sklaven oder seine Sklavin ins Auge schlägt und dasselbe zerstört, läßt er ihn seines Auges willen frei

(27) Und wenn er seinem Sklaven oder seiner Sklavin einen Zahn ausschlägt, läßt er ihn für einen Zahn frei

ausschlägt, schlägt man ihm die Zähne aus

(201) Wenn er die Zähne eines Pfündners (Armenpfänders) ausschlägt, zahlt er ein Drittel Mine Silber

Wie soll man diese Ähnlichkeit zwischen den beiden Kodizes erklären?

Es ist dies eine Frage, bei deren Beantwortung die Ansichten der Gelehrten auseinandergehen. Den Nationalisten wäre es am liebsten, wenn sie eine Abhängigkeit oder gar eine ganze Entlehnung der Thora Mosis aus dem Kodex Hammurabi beweisen könnten. Bisher hieß es ja, daß die Thora Mosis viel jünger sein müsse als man es annahm und besonders glaubte Baentsch schon im Jahre 1892 bewiesen zu haben, daß speziell der „liber Fœteris“ in eine weit spätere Zeit als der Sinaibund zu versetzen sei.<sup>1)</sup> Eine derartige Auffassung wird von Müller entschieden und gründlich zurückgewiesen.

Der Hammurabi-Kodex beweist uns also zunächst, daß die sinaitische Gesetzgebung zur Zeit des sinaitischen Bundes vollkommen möglich war. Man wird also mit dem historischen Moses rechnen müssen, und es geht nicht mehr an „ihn in kritischen Dunst zu verflüchtigen“ (Müller S. 217). — Ist nun die mosaische Gesetzgebung vom altbabylonischen Rechte abhängig? Professor Dettli antwortet bejahend, sagt aber, „es sei nicht mit Sicherheit zu bestimmen, wie man sich diese Abhängigkeit vermittelt zu denken habe“ (S. 86). Eine Abhängigkeit wäre ja möglich, das kann man zugeben — aber es fehlt die Hauptfache, nämlich das Argument, durch das sie uns bewiesen werden könnte. Viel wahrscheinlicher klingt daher die Ansicht Müllers,<sup>2)</sup> Grimmes und anderer Gelehrten, daß nämlich beide Gesetze aus einem Urgezeß geschöpft haben. Müller ist auch der Ansicht, daß uns dieses Urgezeß im mosaischen Kodex in seiner ursprünglicheren Form entgegentrete, während es bei Hammurabi komplizierter geworden und öfters einem juristischen Formalismus gewichen sei. Der Hammurabi-Kodex ist aber jedenfalls nicht das Medium, durch welches das Urgezeß in die Thora kam, sondern dieses Medium ist die von den Patriarchen ererbte Tradition.

Auch Grimm will keine Nachwirkung Hammurabis auf Moses annehmen. Er schreibt und zwar mit Recht: „Eine Vergleichung zwischen Moses und Hammurabi wird nie dazu führen können, Moses als Schüler Hammurabis hinzustellen.“ Auch die Anfänge des mosaischen Rechtes sind nach Grimm nicht babylonischen Ursprungs, sondern er sucht — ähnlich wie Professor Müller — seine Wurzeln im „altsemitischen Gewohnheitsrechte“. Er gibt zwar selbst zu, daß dieses „Recht“ ein bisher ziemlich unerforschtes Gebiet sei, meint aber, man könne es durch eine Vergleichung der Rechtsgebräuche wieder gewinnen, welche teils von den altarabischen Beduinen überliefert

<sup>1)</sup> Vgl. Müller, a. a. O. S. 214. — <sup>2)</sup> a. a. O. S. 20—222.

find, teils aber noch zu unserer Zeit bei verschiedenen Wanderstämmen auf der arabischen Halbinsel zu finden seien.

Auch die „Civiltà Cattolica“ faßt das Ergebnis ihres Vergleiches zwischen Hammurabi und Moses in folgende Worte zusammen: „die trotz mancher Verschiedenheiten unleugbare Ähnlichkeit zwischen den beiden Gesetzbüchern kann nicht anders erklärt werden, als daß man annimmt: beide Kodizes gehen hervor aus der Einrichtung der Patriarchalära, als noch Babylonier, Hebräer und andere Völker eine einzige Nation bildeten... Moses sammelte die Zivilgesetze der früheren Zeiten, verbesserte dieselben, entwickelte sie u. s. w. Nein ist aber diese Legislation nicht. Moses Arbeit bestand darin, daß er die althergebrachten Gesetze niederschrieb und sie mit der Autorität Jahves promulgirte.“ Es ist dies jedenfalls eine Ansicht, der man folgen kann, ja katholischerseits stünde nichts im Wege, eine Benützung des Kodex Hammurabi seitens Moses zu vermuten, die Inspiration bliebe ja bestehen.) Doch eine derartige Abhängigkeit ist nicht anzunehmen. Hätte nämlich Moses direkt aus dem Kodex Hammurabi etwas entlehnt, so müßten wir bei ihm babylonisches Sprachgut finden, was aber nicht der Fall ist. Aber auch der direkten Abhängigkeit beider Gesetzgeber von einem „idealen Urrecht“ steht die Sprache, speziell die Syntax im Wege. „In den Lauten, in der Form und in der Syntax Hammurabis verfügen wir einen unheimlichen, fremden Einfluß“ (Müller S. 259), es ist dies der Einfluß der sumerischen Sprache, während die Thora von einem solchen Einfluß ganz frei ist. Wäre das altsemitische Urrecht wirklich fixiert gewesen, so müßten sich doch verschiedene syntaktische Ähnlichkeiten in beiden Kodizes finden, da sie aus einer und derselben Quelle geschöpft haben sollen.

Obwohl man also — und zwar berechtigter Weise — annehmen kann, daß bei den alten Semiten gewisse Rechtsanschauungen in Geltung waren, solche sich auch traditionell von Generation zu Generation vererbten, braucht man sich dennoch auf dieses Urrecht nicht gar so sehr zu berufen, denn soviel spezifisch-semitisches wird schließlich gar nicht darin stecken. Rechtsanschauungen sind nämlich nur das Resultat und somit auch ein Bild bestehender Verhältnisse. Wo ähnliche Verhältnisse bestehen, werden bei der allen Nationen gemeinsamen gebrechlichen Natur analoge Vergehen und demgemäß auch analoge Strafen stattfinden. Professor Cohn findet ja verschiedene Ähnlichkeiten zwischen Hammurabi und den altgermanischen Gesetzen und, wenn man die altslavischen Rechtssatzungen konsultiert, wird man auch da Parallelen zu Hammurabi finden. Folgt denn daraus, daß auch diese Völker aus dem Hammurabi oder aus dem semitischen Urrecht geschöpft haben? Es scheint auch die Ansicht Müllers, daß wir in den Zwölftafelgesetzen einen „Niederschlag“ semitischen Ur-

<sup>1)</sup> Kugler S. J. sagt (Babylon und Christentum 1903 S. 47): „Eine Entlehnung braucht nicht angenommen zu werden, und eine solche würde übrigens gar nichts auf sich haben.“

rechtes vor uns haben, doch etwas schwer zu begründen zu sein. Die Zwölfstaufen stammen aus dem Jahre 451, sind also um volle 1000 Jahre jünger als Moses, und Rom stand damals noch in keinem Verkehre mit dem Oriente. Ähnlichkeiten in Gesetzesbestimmungen lassen sich leichter durch ähnliche Zustände erklären.

Umso leichter können wir also bezüglich Hammurabi und Moses mit Kohler-Pfeifer sagen: „Parallelen lassen sich aus gemeinsamen Grundlagen erklären, aus denen beide Kulturen hervorgegangen sind, ganz ähnlich, wie die vielen Parallelen zwischen den Rechten der indogermanischen Völker. So alt und hoch entwickelt die babylonische Kultur war, so brauchen wir darum nicht anzunehmen, daß Babylonien die semitische Kultur allein entwickelt hat und die israelitischen und arabischen ausschließlich Lehrkulturen wären; sondern sie waren, abgesehen von den von außen kommenden Anstößen und Aufpropfungen, beide ursprüngliche Bildungen, die aus dem semitischen Lebenstrieb hervorgegangen sind“ (S. 143).

#### 6. Vorzug der mosaischen Gesetzgebung vor Hammurabi.

Zum Schlusse und zugleich zur Befräftigung der Unabhängigkeit Moses von Hammurabi sei auf einen Umstand aufmerksam gemacht, durch den die Thora Moses den Kodex Hammurabi weit überragt, nämlich auf ihren religiös-sittlichen Gehalt.

Ähnlichkeiten, die wir in beiden Gesetzbüchern finden, sind fast ausschließlich judizieller Natur; in der Thora finden wir aber überdies Gesetze und Vorschriften, die wir im Kodex Hammurabi umsonst suchen würden, nämlich religiöse und sittliche Vorschriften. Wenn auch der Kodex Hammurabi in ziviler Hinsicht entwickeltere Formen verrät, so zeigt er dagegen eine außerordentliche Härte im Strafausmaß; da wird ja für einige wahre Bagatellsachen gleich die Todesstrafe verhängt. Bei der Thora fällt dagegen ihr innerer, also wirklicher Gehalt mehr in die Wagschale. Ein Gesetz, das da sagt: „Du sollst nicht Verlangen tragen“ steht viel höher als jenes, welches bloß für die Tat — also für das realisierte Verlangen — eine Strafe statuiert. Das mosaische Gesetz verbietet schon das pure „Verlangen“, es will demnach sozusagen die Quelle verstopfen, aus der die schlechten Werke entspringen. Ferner kennt es die Nächstenliebe, die auch dem Fremden und sogar dem Feinde zugute kommt, während uns aus dem Kodex Hammurabi nichts derartiges entgegenschimmt. Mit einem Worte: Das mosaische Gesetz trägt bis in die Verzweigungen des Privatrechtes einen religiösen Charakter und infolgedessen einen hohen ethischen Gehalt, während im Kodex Hammurabi trotz der überschwenglichen Aufzählung aller Götter kein einziger religiöser Gedanke zu entdecken ist.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> S. Jeremias a. a. O. S. 55. Vgl. auch, was Dietrich (Die neuesten Angriffe auf die religiösen und sittlichen Vorstellungen des A. T. Gießen 1903 S. 19) diesbezüglich sagt: „Dort (in Hammurabi) wird trotz des behaupteten göttlichen Ursprunges des Gesetzes die Übertretung nur als eine Verleugnung menschlicher Ordnung empfunden, hier (in Moses) als

Es sollen hier bloß beispielsweise einige Punkte angeführt werden, bei denen man den großen Unterschied zwischen der Thora Mosis und Kodex Hammurabi also zwischen „Bibel“ und „Babel“ leicht bemerken kann.<sup>1)</sup>

Betrachten wir das „Sklavenrecht“.

Im Kodex Hammurabi finden wir nicht eine einzige humane Idee zugunsten dieser unglücklichen Geschöpfe. Hammurabi spricht über dieselben in einer gerade so trockenen Weise, wie man sonst über einen Kaufs- oder Verkaufsgegenstand spricht. Wie viel Wert man auf das Leben eines Sklaven legte, deutet uns auch der Tarif für eine schwere Operation an dessen Körper. Bei einem Freien bekam der Arzt 10 Sekel, beim Sklaven 2 Sekel,<sup>2)</sup> dabei ist zu bemerken, daß der niedrige Tarif nicht etwa mit Rücksicht auf die Armut des Sklaven bestimmt war — er hatte ja überhaupt nichts — sondern, weil man sein Leben tatsächlich sehr wenig schätzte. Gegen Körperverlezung hat nur der fremde Sklave einen gewissen Schutz; aber dies nicht, weil er Mensch ist, sondern, weil eine derartige Verlezung „eine vermögensrechtliche Schädigung“ bedeutet. Der Sklave ist also nur Sache, sein Herr hat Recht über Leben und Tod<sup>3)</sup>.

Nicht mit Unrecht schreibt daher Müller mit einer gewissen Ironie: „Doch zuletzt, ganz zuletzt erinnert sich das Gesetz, daß der Sklave ein Mensch ist, und der letzte Paragraph (282) lautet: „Wenn ein Sklave zu seinem Herrn: „Du bist nicht mein Herr“ spricht, wird ihm sein Herr, sobald er ihn als seinen Sklaven überführt hat, das Ohr abschneiden.“ Wie ganz anders bei den Israeliten! Eine grausame Behandlung des Sklaven war streng verboten: wann der Herr seinem Diener bloß einen Zahn ausschlug, mußte er ihn entlassen (2. Mos. 21, 27). Das Töten eines Sklaven war ein Verbrechen! (2. Mos. 21, 21).

Das mosaische Gesetz sorgt aber auch überdies für eine sehr humane Behandlung des Sklaven: Dieser konnte am Sabbath niemals zum Arbeiten verhalten werden (2. Mos. 20, 10), im Jubiläumsjahr wurde er entlassen (3. Mos. 25, 40) und sonst war ihm der Loskauf ermöglicht. Ja, bei der jungen Sklavin mußte der Herr sorgen, daß sie an den Mann komme (3. Mos. 21, 8 ff.).

Die poena talionis oder Blutrache, die in beiden Kodizes vorkommt, erscheint in der israelitischen Gesetzgebung durch das sogenannte Asylrecht bedeutend eingeschränkt (vergleiche: 4. Mos. 35, 9 ff. und 5. Mos. 19, 1 ff.).

Ein Punkt, der uns in der Thora Mosis sehr angenehm beeindruckt, im Kodex Hammurabi aber nicht zu finden ist, ist die Pietät

Empörung gegen den Willen Gottes.“ Israel hat also die sublimste norma agendi in 5. Mos. 6, 5, während Hammurabi nur auf äußere Legalität bedacht ist.

<sup>1)</sup> Vgl. diesbezüglich Augler S. J. Babylon und Christentum 1903 S. 46 ff. — <sup>2)</sup> Vgl. Müller a. a. D. S. 157. — <sup>3)</sup> cfr. Alfr. Jeremias: Das alte Testament im Lichte des alt. Dr. S. 264. (Leipzig 1904.)

gegen die Mutter. Moses nennt sehr oft die Mutter korrelativ mit dem Vater (2. Mos. 20, 12; 21, 15; 21, 17; 3. Mos. 19, 3; 20, 9; 5. Mos. 27, 16), verlangt für sie dieselbe Achtung, wie für den Vater, bestraft auf dieselbe Weise diesbezügliche Vergehen, während der Kodex Hammurabi sich für die Pietät der Mutter gegenüber gar nicht er eifert. Man vergleiche den früher zitierten Abschnitt über „den mißratenen Sohn“. Ist da im Hammurabi eine Rede von der Mutter?

Den hohen sittlichen Ernst der Thora Mosis im Vergleiche zu Hammurabi ersehen wir auch aus der Art und Weise, wie die beiden Kodizes über die Redesot (Tempeldirnen) sprechen. Hammurabi hat in den betreffenden Paragraphen (178—182) nicht ein Wort des Tadels,<sup>1)</sup> während das mosaische Gesetz laut gegen eine derartige Erniedrigung des Menschen protestiert! (5. Mos. 23, 17—18; vgl. ibidem 22, 5).

Es gibt also verschiedene Mängel des Hammurabi gegenüber der Thora Mosis.<sup>2)</sup> Alfred Jeremias faßt sie folgenderweise zusammen: 1. nirgends wird die Begierde bekämpft, 2. nirgends ist die Selbstsucht durch Altruismus eingeschränkt, 3. nirgends findet sich das Postulat der Nächstenliebe, 4. nirgends findet sich das religiöse Motiv, das die Sünde als der Leute Verderben erkennt, weil sie der Gottesfurcht widerspricht.<sup>3)</sup> Kann also Moses mit seiner hohen Ethik von Hammurabi geschöpft haben? — Nein.

Moses ist also von Babylon unabhängig, die Bibel braucht kein Babel zu fürchten und die Hyperkritiker, die immer nach Steinen graben, um sie auf die heilige Schrift zu werfen, sind diesmal von einem derartigen Stein selbst erdrückt worden. Hammurabi, ein alter Heide ist aufgestanden, um die neuen Heiden zu beschämen und um ihnen zu zeigen, daß die hyperkritischen Forschungen auf dem Gebiete der heiligen Schrift nur leere Angriffe seien, durch die bloß die Worte des heiligen Petrus bekräftigt werden: „Verbum Domini manet in aeternum.“ (I. Petr. 1. 25.)

## Zur Geschichte des Kommunionritus.

Von P. Beda Kleinschmidt O. F. M., Rektor des St. Ludwig-Kollegs bei Harreveld (Holland).

In meiner Abhandlung über die geschichtliche Entwicklung der eucharistischen Opfergefäß<sup>e</sup>) habe ich mehrfach den Ritus der heiligen

<sup>1)</sup> Ja sie wurden als Hierodulen (Heilige!) betrachtet. Welch ein niedriges ästhetisches und moralisches Niveau! Vgl. auch König: Bibel und Babel. 10. Aufl. — <sup>2)</sup> Wenn man alle die Vorzüge der Thora Mosis vor den sonst verhältnismäßig sehr entwickelten babylonischen Sitten- und Rechtsgebräuchen in Betracht zieht, weiß man nicht, wie Delitzsch ausrufen kann: „Ist doch der reinmenschliche Ursprung und Charakter der israelitischen Geiße noch leicht genug durchschaubar!“ (Vgl. Delitzsch: Babel und Bibel II. S. 23). Ob das gar so leicht durchschaubar ist? — <sup>3)</sup> Das alte Testament S. 266. — <sup>4)</sup> Vgl. Quartalschrift 1901, 821 ff.